

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 26/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.,
Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch das
geschäftsführende Präsidiumsmitglied Dr. Marcel
K■■■■■, L■■■■■-straße ■■■■, Bad H■■■■■ v.d.H. 1,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

g e g e n

die Ho■■■■■ und M■■■■■ GmbH, gesetzlich vertreten durch
den Geschäftsführer Friedhelm Ho■■■■■, Li■■■■■-straße ■■■■,
C■■■■■-R■■■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 4. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Piper, Dr. Erdmann, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Mees

beschlossen:

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

Nach Rücknahme der Klage war auf Antrag der Beklagten auszusprechen, daß die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe, § 269 Abs. 3 ZPO.

Dem Antrag der Klägerin, Gerichtskosten nicht zu erheben, da sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, § 8 GKG, konnte nicht entsprochen werden.

Ein Fall der unrichtigen Sachbehandlung ist nur anzunehmen, wenn ein Gericht gegen eindeutige gesetzliche Normen verstoßen hat und dieser Verstoß offen zutage tritt, oder wenn ein offensichtliches Versehen vorliegt (BGH Beschluß v. 24.9.1962 - VII ZR 20/62, LM Nr. 2 zu § 7 GKG a.F.; Urt. v. 26.7.1979 - I ZR 6/79, MDR 1980, 203). Dies ist hier nicht der Fall. Die Klägerin hatte ihr Unterlassungsbegehren auf

- 3 -

§ 1 UWG in Verbindung mit einer Verletzung der PreisangabenVO gestützt, die in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung als rechtswirksam angesehen worden war. Erst durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1983 - 1 BvR 1249/81, GRUR 1984, 276 = WRP 1984, 128 ist geklärt worden, daß § 2 des Preisgesetzes nicht als wirksame Ermächtigungsgrundlage für die PreisangabenVO anzusehen ist.

v. Gamm

Piper

Erdmann

Scholz-Hoppe

Mees

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)